

# Ausfertigung

## Beschluss

3 L 5303/98  
12 A 1106/97

in der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED],
2. [REDACTED],

zu 1 und 2 wohnhaft: [REDACTED],

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

g e g e n

das Amt für Agrarstruktur Oldenburg,  
Markt 16, 26122 Oldenburg,

Beklagten und Antragsgegner,

Streitgegenstand:

Sonderprämie für Rindfleischerzeuger (1995)  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -.

Der 3. Senat des Niedersächsischen Obergerichtshofes hat  
am 16. Dezember 1998 beschlossen:

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 12. Kammer - vom 5. Oktober 1998 wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens.

## Gründe

Der Antrag der Kläger auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg, weil die von ihnen geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen bzw. nicht nach § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO in der erforderlichen Weise dargelegt worden sind.

Entgegen der Auffassung der Kläger bestehen an der Richtigkeit des von ihnen mit dem Zulassungsantrag angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts keine ernstlichen Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Kläger entsprechend der ihnen nach § 11 MOG obliegenden Beweislast, den Nachweis für das nach Art. 2 Abs. 2 iVm Art. 4 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3886/290 erforderliche Mindestalter von 23 Monaten für die Antragstiere nicht erbracht haben. Diese Auffassung des Verwaltungsgerichts ist unter Berücksichtigung der von den Klägern in Verwaltungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen rechtlich nicht zu beanstanden. Zutreffend geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass weder das Gemeinschaftsrecht noch das nationale Recht Regelungen für den Nachweis des erforderlichen Mindestalters enthalten und deshalb die Behörde bei ihrer Entscheidung alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände (§§ 24, 26 VwVfG) berücksichtigen muss. Die Kläger haben keine Unterlagen vorgelegt, aus denen sich der Nachweis für das erforderliche Mindestalter von 23 Monaten für die Antragstiere ergibt. Die von ihnen vorgelegte Stallkladde und das Bestandsverzeichnis reichen entgegen ihrer Auffassung als Nachweis für das Mindestalter der Antragstiere nicht aus. Ohne dass damit den Klägern Unredlichkeit unterstellt wird, handelt es sich bei dem Bestandsverzeichnis und der Stallkladde um spätere zusammenhängende Aufzeichnungen, die nicht zeitnah zur Geburt eines der jeden Antragstiere erstellt worden sind. Dafür spricht das einheitliche Schriftbild

3 -

sowie der für die Aufzeichnungen verwendete Kugelschreiber. Im Übrigen fällt bei der Stallkladde auf, dass darin nur die Ohrmarken für die Antragstiere aufgeführt worden sind, während sie bei den anderen Tieren fehlen. Zutreffend haben mithin der Beklagte und das Verwaltungsgericht die von den Klägern vorgelegten Unterlagen (Bestandsverzeichnis, Stallkladde) nicht als Nachweis für das Mindestalter der Antragstiere ausreichen lassen. Dabei ist unerheblich, ob diese Aufzeichnungen, wie das Verwaltungsgericht gemeint hat, im Zusammenhang mit der Antragstellung gemacht worden sind. Ihnen fehlt bei lebensnaher Betrachtung auf jeden Fall aufgrund des Schriftbildes und verwendeten Kugelschreibers ein zeitnahe Zusammenhang mit jedem der Antragstiere.

Nicht zu beanstanden ist die Auffassung der Bezirksregierung Weser-Ems, dass derartigen Stallkladden oder Bestandsverzeichnissen nur dann Beweiswert für das erforderliche Mindestalter der Antragstiere zukommt, wenn sie in einem früheren Zeitpunkt ohne einen Bezug zur konkreten Antragstellung einer der am Prämienverfahren beteiligten Stelle zu den Akten gegeben und von ihr behalten oder mit einem Eingangsstempel versehen worden sind. Das trifft im Falle der Kläger nicht zu. Ausweislich der Bestätigung des Landwirtschaftsamtes Wesermarsch vom 26. November 1996 kann das von den Klägern vorgelegte Bestandsverzeichnis, in dem die Antragstiere aufgeführt worden sind, zeitlich nicht den Jahren 1993 und 1994 zugeordnet werden. Zutreffend lässt die Bezirksregierung Weser-Ems als weiteren Nachweis für das erforderliche Mindestalter die Eintragungen in einem Zuchtbuch ausreichen. Aber auch ein solches Zuchtbuch haben die Kläger für die Antragstiere und entgegen ihrem Vorbringen im Berufungszulassungsverfahren auch keine Kopie des Zuchtbuches für die, wie sie vortragen, von der Milchkuh mit der Stallnummer 35 geborenen Zwillinge mit den Ohrmarken 37132561 und 37132562 vorgelegt. Neben dem Zuchtbuch können nach Ansicht des Senats aber auch private Aufzeichnungen, die in einem

unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt eines Kalbes stehen, wie z.B. Tagebücher, als Nachweis für das erforderliche Mindestalter der Antragstiere in Betracht kommen, wenn sich anhand dieser Aufzeichnungen mit hinreichender Sicherheit das betreffende Tier und dessen Geburtsdatum feststellen lässt. Dies muss insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe gelten, in denen keine Zuchtbücher geführt werden. Aber auch derartige für den Nachweis des Mindestalters geeignete Unterlagen haben die Kläger für die Antragstiere nicht vorgelegt, so dass sie den ihnen nach der gesetzlichen Regelung in § 11 MOG obliegenden Nachweis des Mindestalters von 23 Monaten für die Antragstiere nicht erbracht haben.

Dagegen können die Kläger nicht einwenden, dass der Beklagte in den Jahren 1993, 1994 und 1995 nicht diese hohen Anforderungen an den Nachweis gestellt hat und erst dazu nach einer Überprüfung durch die EU übergegangen ist. Aus einer möglicherweise rechtswidrigen Verwaltungspraxis können die Kläger keine Rechte für sich herleiten. Eine rechtswidrige Verwaltungspraxis verpflichtet die Behörde nicht zu weiterem rechtswidrigem Tun und hat entgegen der Auffassung der Kläger keine Umkehr der Beweislast zur Folge.

Schließlich kann die Berufung auch nicht wegen der weiteren geltend gemachten Zulassungsgründe zugelassen werden. Eine besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Rechtssache im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO haben sie nicht in der erforderlichen Weise (§ 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO) dargelegt. Das trifft auch für die von ihnen geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zu. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist nur dann dargelegt, wenn eine konkrete

rechtliche oder tatsächliche Frage formuliert und dargetan worden ist, inwieweit die Klärung dieser Frage grundsätzlich bedeutsam ist. Da von einer grundsätzlichen Bedeutung nur dann auszugehen ist, wenn die aufgeworfene Frage entscheidungserheblich und deren Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus geeignet ist, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren, muss die Antragschrift, um dem Darlegungserfordernis zu genügen, Ausführungen dazu enthalten, weshalb die Klärung der Frage im gewünschten Berufungsverfahren zu erwarten ist und worin ihre allgemeine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung konkret besteht. Desweiteren muss substantiiert dargelegt werden, weshalb die Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte. Derartige Ausführungen enthält die Antragschrift nicht. Die Kläger haben weder eine konkrete oder rechtliche tatsächliche Frage formuliert, noch haben sie dargelegt, dass deren Beantwortung im Berufungsverfahren über ihren Einzelfall hinaus geeignet ist, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Der Hinweis auf eine Vielzahl anhängiger Widerspruchsverfahren bei dem Beklagten reicht allein dafür nicht aus. Erforderlich wären Darlegungen in der Weise gewesen, dass in weiteren Widerspruchsverfahren vergleichbare Unterlagen wie in ihrem Fall vorgelegen haben bzw. vorliegen. Derartiges Vorbringen enthält die Antragschrift nicht.

Entgegen der Auffassung der Kläger liegt auch nicht der von ihnen geltend gemachte Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor. Die Entscheidungsgründe in dem angefochtenen Urteil lassen eine unzutreffende Beweismwürdigung hinsichtlich der von den Klägern vorgelegten Unterlagen nicht erkennen. Im Hinblick auf das Vorbringen der anwaltlich vertretenen Kläger und die von ihnen vorgelegten Unterlagen bestand für das Verwaltungsgericht nach § 86 Abs. 1 VwGO auch kein Anlass, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

In Kenntnis der Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts haben die Kläger auch im Berufungszulassungsverfahren keine Unterlagen vorgelegt, aus denen eine andere Beweiswürdigung und möglicherweise weitere Aufklärung des Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht geboten war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Eichhorn

Meyer-Lang

Dr. Berkenbusch



Ausgefertigt

Lüneburg, den 21. 12. 90

*Wong*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle